
o 30. Jahrgang

o Ausgabetag

17.05.2016

Nr.

9

Inhaltsangabe

- 19/2016 Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- 20/2016 Öffentliche Bekanntmachung**
Einladung zur Ratssitzung am 24.05.2016
- 21/2016 Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73 F in Frechen östlich der Bonnstraße (L 183) und südlich der HGK Gleisanlage
- 22/2016 Öffentliche Bekanntmachung**
In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 48.1 BA für den Bereich in Frechen-Bachem, Hubert-Prött-Straße/ Ecke Holzstraße

Herausgeber

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter www.stadt-frechen.de.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 zur Vorlagennummer 158/16/2016 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte, im Eigentum der Stadt Frechen stehende Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage des beigefügten Planes dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

Schloßstraße

zwischen
Übergang Lahnstraße/Fürstenbergstraße
und
der L 103 (Berrenrather Straße)

(siehe Anlage)

Gemarkung Bachem, Flur 13
Flurstücke 660, 615, 618, 620, 494
jeweils teilweise

als Haupteerschließungsstraße

Die Verkehrsfläche wird als Gemeinde-
straße im Sinne des § 3 Absatz 4
Ziffer 1 des StrWG NW eingestuft.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des
Beschlusses und dieser Widmungs-
verfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6
Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW
öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Widmungsverfügung kann
beim Verwaltungsgericht Köln, Appell-
hofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines
Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder
zur Niederschrift vor dem
Urundsbeamten der Geschäftsstelle
Klage erhoben werden. Die Klage muss
den Kläger, die Beklagte und den
Gegenstand des Klagebegehrens
bezeichnen. Sie soll einen bestimmten
Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden
Tatsachen und Beweismittel sollen
angegeben, die angefochtene Verfügung
in Urschrift oder in Abschrift beigefügt
werden.

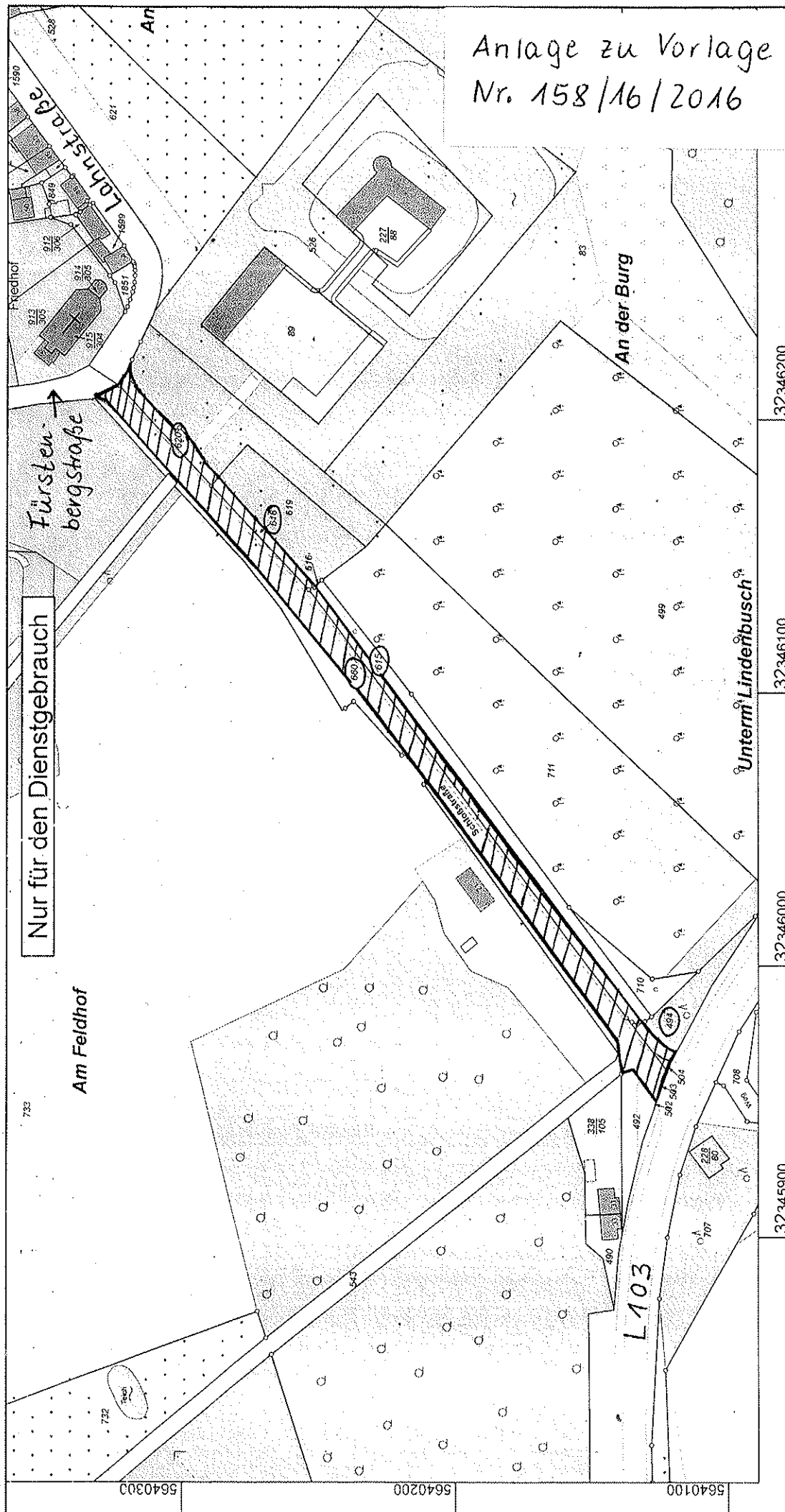
Die Klage kann auch in elektronischer
Form nach Maßgabe der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
bei den Verwaltungsgerichten und den
Finanzgerichten im Lande Nordrhein-
Westfalen – ERVVO VG/FG – vom
07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548)
eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit
einer qualifizierten elektronischen
Signatur nach § 2 Nummer 3 des
Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001
(BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden
Fassung versehen sein und an die
elektronische Poststelle des Gerichts
übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen
Form sind besondere technische
Rahmenbedingungen zu beachten. Die
besonderen technischen Voraus-
setzungen sind unter www.egvp.de
aufgeführt.

Frechen, 29.04.2016
Stadt Frechen

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte NRW 1:2000

**Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt**
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

u.a. FS
Gefertigt im Auftrag durch:
Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Erstellt: 29.03.2016
Zeichen:

Flurstück: 660
Flur: 13
Gemarkung: Bachem
Schloßstraße, Frechen



Einladung

Sitzungsnummer: 12/16.
Gremium: **Rat**
Sitzungsdatum: Dienstag, 24.05.2016, 17.00 Uhr
Sitzungsort: Neuer Sitzungssaal

Tagesordnung:

A	Öffentlicher Teil	Vorlage-Nr.
A1	Einwohnerfragestunde	
A2	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW	
A2.1	Einbau eines Aufzugs im Gebäude Volkshochschule/ Stadtarchiv - Anregung der Lokalen Agenda nach § 24 GO NRW vom 02.02.2016	106/16/2016
A2.2	Beanstandung des Beschlusses des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Umwelt vom 03.12.2015 bzgl. Tempolimits auf der Krankenhausstraße - hier: Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation Anregung gem. § 24 GO NRW vom 13.03.2016	140/16/2016
A2.3	Kurzfristige Erstellung eines Klimagutachtens über die Folgen einer Bebauung des Gebietes „Grube Carl“ für die unterhalb liegenden Stadteile - Antrag nach § 24 GO NRW	156/16/2016
A3	Nachträgliche Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen	
A4	Anträge und Anfragen der Fraktionen (§ 3 der Geschäftsordnung)	
A4.1	Vergabegrundsätze nach § 25 GemHVO NRW Erhöhung der Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen - Antrag der Fraktion Perspektive für Frechen vom 07.03.2016	121/16/2016

A4.2	Solidarität mit den Städten im Rhein-Erft-Kreis - Kreisumlage senken - Antrag der SPD-Fraktion vom 13.04.2016	194/16/2016
A5	Angelegenheiten des Freizeit- und Bäderbetriebs	
A5.1	Jahresabschluss 2015 des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen	200/16/2016
A5.2	Wirtschaftsplan 2016	123/16/2016
A6	Jahresabschluss zum 31.12.2013	wird nachgereicht
A7	Beteiligungsbericht 2014	wird nachgereicht
A8	Maßnahmen- und Terminsituation für den Neubau der Lindenschule bzw. für den Umbau der Anne-Frank-Schule - Aktualisierung	181/16/2016
A9	Projektbericht Neubau Feuer- und Rettungswache	wird nachgereicht
A10	Haushalt 2016/2017	
A10.1	Haushaltsjahr 2016 - Übertragungen von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2015 -	wird nachgereicht
A10.2	Prioritäten- und Maßnahmenplanung für investive Baumaßnahmen auf den städtischen Sportaußenanlagen	132/16/2016
A10.3	Jugendhilfehaushalt 2016/2017	191/16/2016
A10.4	Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege ab dem 01.08.2016	124/16/2016
	A10.4.1 Neufassung der Satzung der Stadt Frechen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	208/16/2016
A10.5	Stellenplan 2016/17	211/16/2016
A10.6	Haushaltsberatungen 2016/2017 sowie Fortschreibung der mittelfristigen Investitionsplanung	wird nachgereicht
A11	Satzungsangelegenheiten, Bauleitplanung und sonstiges Ortsrecht	
A11.1	Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Bäder und der Sauna der Stadt Frechen	152/16/2016
A11.2	Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Frechen	183/16/2016
A11.3	Neufassung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Frechen	189/16/2016

A11.4	Satzung über eine Veränderungssperre gemäß. § 14 Baugesetzbuch für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 64.1 F in Frechen, zwischen Autobahnkreuz Köln West und Europaallee	168/16/2016
A11.5	Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frechen (Stadtordnung)	185/16/2016
A11.6	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Nachtruhe	195/16/2016
A11.7	1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Frechen vom 29.04.2015	198/16/2016
A12	Ausschussbesetzungs- und Mitgliedschaftsangelegenheiten	
A12.1	Umbesetzung im Schulausschuss - Antrag der Linksfraktion vom 29.04.2016	wird nachgereicht
A12.2	Umbesetzung im Vergabeausschuss - Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 29.04.2016	wird nachgereicht
A13	Mitteilungen der Verwaltung	
A14	Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern (§ 20 der Geschäftsordnung)	
B	Nichtöffentlicher Teil	Vorlage-Nr.
B1	Nachträgliche Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen	
B2	Anträge und Anfragen der Fraktionen (§ 3 der Geschäftsordnung)	
B3	Entwidmung einer Dienstwohnung	197/16/2016
B4	Mitteilungen der Verwaltung	
B5	Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern (§ 20 der Geschäftsordnung)	

Frechen, 11.05.2016



Susanne Stupp
Vorsitzende

Vorsitz:

1. stv. Vorsitz:

2. stv. Vorsitz:

Schriftführung:

stv. Schriftführung:

Susanne Stupp (Bürgermeisterin)

Angelika Münch (1. stv. Bürgermeisterin/ CDU-Fraktion)

Ferdi Huck (2. stv. Bürgermeister/ SPD-Fraktion)

Mareike Mischke

Markus Köppinger

Erneute Bekanntmachung über eine Veränderungssperre mit Rückwirkung zum 16.11.2015

**Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 73 F in Frechen östlich der Bonnstraße (L 183) und
südlich der HGK Gleisanlage**

(Geltungsbereichsplan vom 15.10.2015)

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 73 F für den Bereich in Frechen östlich der Bonnstraße (L 183) und südlich der HGK Gleisanlage aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den Planbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 73 F und ist begrenzt östlich durch die Bonnstraße (L 183) und nördlich durch die Gleisanlage der HGK.

Der Geltungsbereichsplan vom 15.10.2015 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte

begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden.

§ 7

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Veränderungssperre ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

2. Gemeindeordnung NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Frechen über eine Veränderungssperre einschließlich des Geltungsbereichsplans vom 15.10.2015 und der Beschluss des Rates der Stadt Frechen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.11.2015 in Kraft.

Die Satzung und Begründung hierzu sind bei der Abteilung Stadtplanung der Stadt Frechen in der Abteilung Stadtplanung während der Öffnungszeiten des Rathauses einsehbar.

Frechen, den 11.05.2016

Die Bürgermeisterin

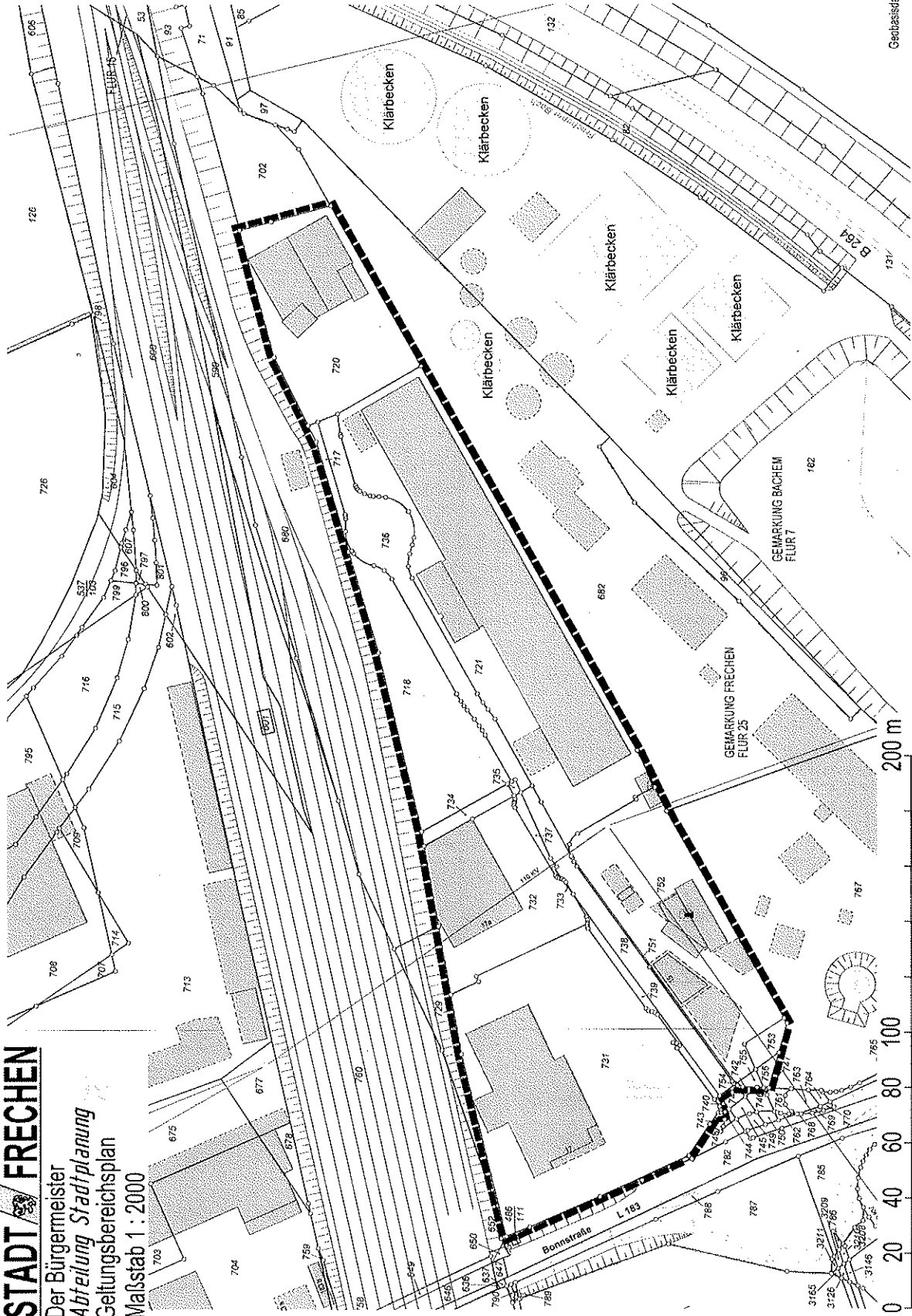
A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a horizontal line extending to the right.

Susanne Stupp

STADT FRECHEN

Der Bürgermeister
Abteilung Stadtplanung
Geltungsbereichsplan
Maßstab 1 : 2000

Geltungsbereich Veränderungssperre



Gebasisdaten © Rhein-Erft-Kreis

Gezeichnet am 13.10.2015; Dipl.-Ing. K. Kochs Obvl., Kölner Straße 22, 50226 Frechen, AZ 115420

Bekanntmachung der Stadt Frechen

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 48.1 BA für den Bereich in Frechen- Bachem, Hubert-Protz-Straße / Ecke Holzstraße-

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 48.1 BA für den Bereich in Frechen-Bachem Hubert-Protz-Straße / Ecke Holzstraße-gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereichsplan vom 01.10.2014 ist Bestandteil des Beschlusses.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wurde nicht durchgeführt. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den Auswirkungen des Verkehrslärmes der vorhandenen Straßen auf die geplante Bebauung durchgeführt. Die Untersuchung ist als Anlage Bestandteil der Begründung

Der Bebauungsplan kann bei der Stadtverwaltung Frechen, in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, 3. Obergeschoss des Rathauses, Johann-Schmitz-Platz 1-3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 48.1 BA und die Begründung hierzu einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung

durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

*

Bekanntmachungsanordnung

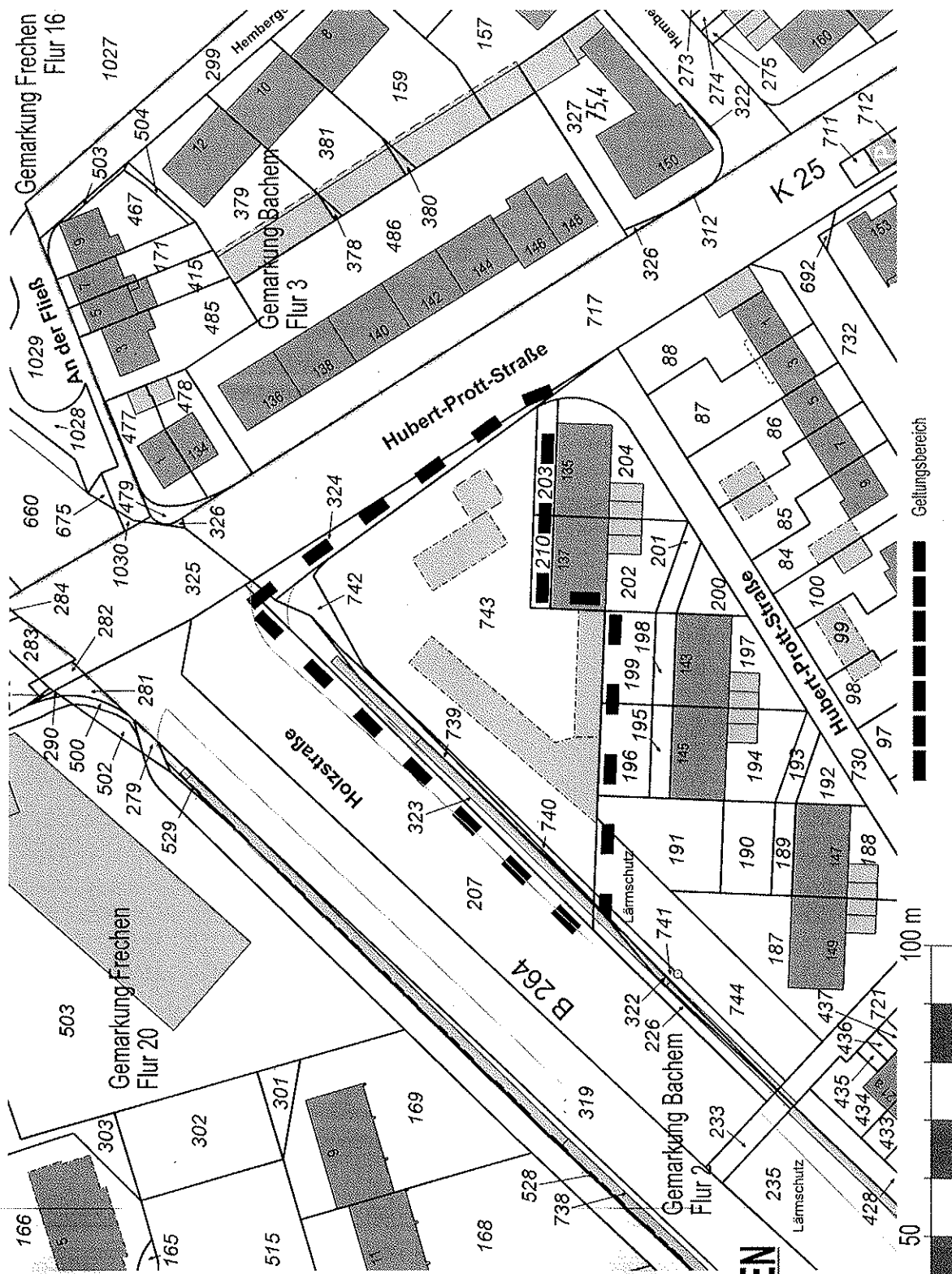
Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 23.06.2015 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.48.1 BA in Kraft.

Frechen, den 13.05.2016



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



STADT FRECHEN

Der Bürgermeister

Abteilung Stadtplanung

Geltungsbereich

Maßstab 1 : 1000

0 10 20 30 40 50 100 m

Geltungsbereich